

Satzung
für das Jugendamt der Stadt Heiligenhaus
vom 30.10.2009

1. Änderung vom 03.04.2014
2. Änderung vom 02.10.2020

Der Rat der Stadt hat am 30.09.2009 aufgrund der §§ 69 ff. des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - i.d.F. vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV NRW S. 644) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts - Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) -, der dazu erlassenen

Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Heiligenhaus zuständig.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaften oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6.
Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem AG-KJHG und der Gemeindeordnung.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der vom Präsidenten des Landgerichts Wuppertal bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von dem Direktor der Agentur für Arbeit in Wuppertal bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat des Kreises Mettmann als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche. Sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
- h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats, die/der vom Jugendamtselternbeirat gewählt wird,
- i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Kreisgesundheitsamtes, die/der vom Landrat des Kreises Mettmann als Gebietskörperschaft bestellt wird,
- k) 5 weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG von denen zwei durch den Jugendrat der Stadt Heiligenhaus aus dessen Mitgliedern bestimmt werden und von denen drei vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der Gemeindeordnung gewählt werden;

- l) weitere beratende Mitglieder gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 und 11 Gemeindeordnung NRW.

Für die Mitglieder c) bis i) ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über

- a) Jugendhilfeplanung,
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 KiBiz),

- e) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 KiBiz,
 - f) die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben nach § 16 KiBiz,
 - g) zusätzliche Förderung nach § 20 Abs. 3 KiBiz für eingruppige Tageseinrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten,
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes.

§ 6

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8

Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses ausgeführt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage die/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet alle Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt vom 15.12.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 30.09.2009 beschlossene Satzung für das Jugendamt der Stadt Heiligenhaus vom 30.10.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 30. Oktober 2009

gez. Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 06.11.2009

1. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 14.04.2014

2. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 12.10.2020